

SIVILKORUMA - SR 0.518.51



SCHUTZMACHT - SR 0.518.51



lex specialis in ordre public – Art. 73 UN-Charta und der Heilige Auftrag

SFI-Verlag 2025_11_10 Dissertation ANACOK-Akademie lex specialis Art73UN-Charter ordre public DE-HRV

In ordre public – im öffentlichen Völkerrecht-, tritt lex politica- –Gesetze und Verträge von Staaten-,

- national,
- international und
- supranational

zurück, wenn Grundrechte und Grundfreiheiten verletzt sind.

Die Republik Kroatien als Staat ist am 11.05.1992 dem Genfer Abkommen beigetreten und die Ratifikation ist am 08.10.1991 in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland als Verwaltungsstaat ist am 03.09.1954 dem Genfer Abkommen beigetreten und die Ratifikation ist am 03.03.1955 in Kraft getreten.

- **Art. 71 im Recht der Verträge des wiener Abkommen – SR 0.111:**
Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes steht

Staat und Haftung:

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Art. 25 GG:

Völkerrecht gilt als einfaches Recht (Jurisdiktion – diktieren und zitieren) vor Bundes- und Landesgesetzen in Kommentierungen und Diskussionen

SEO – self exetuting und executiv order = Zivilschutz der Schutzmacht

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechtes zu werten,

- gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung,
 - der vollziehenden Gewalt,
 - der Rechtsprechung
 - oder andere Aufgaben wahrnimmt,
- o welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und
o ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.

Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Der Staat ist

- jede Person oder Personengruppe,
 - die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland
- aktiv oder passiv,
 - direkt oder indirekt,
 - öffentlich oder privat
 - bewußt oder unbewußt
 - vorsätzlich oder fahrlässig

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

Direct Mandatory Hard Right & Soft Law

Talion: aus Retorsion, Restitution und Repression, Rehabilitation zur Amnestie

Menschenrechtverletzungen sind keine Straftaten, sondern Kriegsverbrechen.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen umfaßt die Talion aus Retorsion, Restitution und Repression, Rehabilitation zur Amnestie, nicht als Vergeltung, sondern als unbedingte und umfassende Rechtsfolge im Völkerrecht und umfaßt Ausgleich und Wiederherstellung des immateriellen und materiellen Schadens, Folgeschadens und Folgebeseitigungsschadens in der öffentlichen Bringschuld.

Für Verletzungen des zwingenden Völkerrechts, des Menschenrechtes oder der Grundrechte sowie Grundfreiheiten besitzen die Bediensteten in den Behörden oder innerhalb der Regierung keine Erlaubnis. Der Staat haftet vertraglich für die Rechtsverletzungen der Bediensteten in den Behörden und der Regierung und ist verpflichtet gegen den Verursacher der Tat vorzugehen. Einzelpersonen in den Behörden und der Regierung sind für derartige Verletzungen und Nichteinhaltungen verantwortlich, da sie dem Grundrecht verpflichtet sind.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus.

- Präventionsanzeige (Strafverfolgung), um
 - 1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
 - 2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fortzusetzen (Spezialprävention) und**
 - 3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
- Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige) zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
 - **unerlaubten Handlung,**
 - **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
 - **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
 - **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.

Die Talion ist Grundlage und Bestandteil des nationalen internationalen, supranationalen und öffentlichen Völkerrechtes und gelten als **lex specialis** in ordre public im Zivilschutz des Genfer Abkommens IV – SR 0.518.51. Bei Kriegsverbrechen besteht Talionsschutzpflicht auf in der UN-RES 56/83 des ILC (International Law Commission) und erweitert in der Fortentwicklung durch die Schutzmacht im DMHC (Direct Mandatory Hard Commission) in dem Staaten und Derivatorganisationen für die Verantwortlichkeit für völkerrecht-widrige Handlungen haften müssen, denn die Gesetze und Prozeßregeln des Staates sind bei völkerrechtswidrigen Kriegsverbrechen nicht anwendbar. Es gilt die salvatorische Klausel in lex specialis – Verletzungen der staatlichen Verpflichtungen im Heiligen Auftrag und nationalen, internationalen und supranationalen Verpflichtungen gegen die Bestimmungen und Schutzvorschriften im Völkerrecht.

Im Gegensatz zum kategorischen Direct Mandatory Hard-Right, zu dessen Vollzug sich die Staaten verbindlich im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung zur Gerechtigkeit durch Vertragstreue verpflichtet haben, stellt Soft Law eine weniger strenge Selbstbindung dar, wobei dies nicht zwangsläufig Wirkungslosigkeit impliziert, wenn es billigend und fair (freiwillig Duldung und Toleranz) vom Gläubiger akzeptiert wird. Gläubiger im außervertraglichen Schuldverhältnis ist das Opfer. Die Kriegsverbrecher werden nicht nach ihrer Meinung zur Schuldinderung befragt, sondern haften privat und persönlich unverjährbar und uneingeschränkt (§§ 4-5 VStGB).

Direct Mandatory Hard-Right ist Kategorie unmittelbar zwingendes Recht. Zwingende Folgen aus Kriegsverbrechen sind self executing und executiv order im Überleitungsvertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) Amtlicher Text, BGBl. 1955 11 S. 405. – Übertragen auf die UN in Art. 53, 107 UN-Charta durch akzeptierten Beitritt in die Feindstaatenregelung – Art. 16 UN-RES 56/83). Der Schuldner unterliegt obligatorisch der Akzeptanz des zwingenden Völkerrechtes der öffentlichen Ordnung. Die Rechtsdurchsetzung gegen den Schuldner wird nicht in der streitigen Demokratie der Jurisfiktio diskutiert und verhandelt, sondern die umfassende Talion wird unter allen Umständen einfach zitiert und diktiert, durchgesetzt, um das Kriegsverbrechen unter allen Umständen zu beenden.

wiener Recht der Verträge – SR 0.111: Völkerrecht / europäische Wirtschaftsunion

- Art. 43 Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt
- Art. 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes (*ius cogens*)
- Art. 71 Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes steht
- Art. 72 Folgen der Suspendierung eines Vertrags

Warum gilt *ordre public*, das öffentliche Völkerrecht in Deutschland und Kroatien

- Deutschland:

Nach Artikel 1 und 25 des Grundgesetzes ist das Völkerrecht verbindlich und steht über den Gesetzen des Staates. Verstöße gegen Menschenwürde oder gegen das Völkerrecht heben nationales Recht auf.

- Kroatien:

Nach Artikel 140 der Verfassung der Republik Kroatien haben völkerrechtliche Verträge Vorrang vor nationalem Recht. Auch hier gilt: Wenn ein Staat gegen den Heiligen Auftrag verstößt, verliert er die Anwendbarkeit seiner Gesetze.

salvatorische Klausel im Völkerrecht – Anwendung in *lex specialis*

Die salvatorische Klausel (lateinisch *salvatorius* – bewahrend, erhaltend) bezeichnet in der Rechtsprache eine Bestimmung, die regelt, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn einzelne Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sind oder wenn der Vertrag Rechtsschutzlücken enthält oder sich undurchführbar aufweist. Ihr Zweck ist es, den Vertrag als Ganzes und den beabsichtigten Erfolg so weit wie möglich in Art. 73 UN-Charta und in der Genesis der Genfer Abkommen aufrechtzuerhalten.

Im **Völkerrecht** greift die salvatorische Klausel **nicht als Teil privatrechtlicher Erhaltung**, sondern öffentlich als **self executiv und self executing order**.

praktische Bedeutung:

Wenn nationale, internationale und supranationale Verpflichtungen und Verträge gegen zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*), gegen Grundrechte und Grundfreiheiten der Menschen oder gegen den Heiligen Auftrag gemäß Art. 73 UN-Charta verstoßen, wird nicht nur die einzelne Bestimmung, sondern der gesamte Rechtsakt **automatisch unwirksam**.

Das Völkerrecht tritt dann **selbsttätig (self executiv)** und **vollstreckend (executing order)** in Kraft und ersetzt die fehlerhafte Rechtsnorm des Gesetzes.

Die salvatorische Klausel wirkt im Völkerrecht unmittelbar-zwingend somit nicht erhaltend, sondern **bewahrend im Sinne der öffentlichen Ordnung (ordre public) – von exodus nach Genesis – von den staatlichen Verträgen zu den Genfer Sonderabkommen im außervertraglichen Schuldverhältnis aller Staaten**.

Sie sichert, daß der ursprüngliche völkerrechtliche Zweck – der Schutz und Freiheit des Menschen und der Frieden – nicht durch nationale, internationale und supranationale oder politische Willkür aufgehoben wird.

Rechtgrundlagen:

- **Art. 6 EGBGB (ordre public):**
 - Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.
 - Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.
 - **Artikel 3, 9, 32, 41, 56 UN-RES 56/83:**

Diese Artikel begründen die Pflicht aller Staaten zur Wahrung der internationalen öffentlichen Ordnung, zur Achtung der Grundrechte und zur Nichtigkeit völkerrechtswidriger Handlungen – UN-RES 56/83:

Artikel 3 Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig

Die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht. Diese Beurteilung bleibt davon unberührt, daß die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Gesetz als rechtmäßig beurteilt wird.

Artikel 9 - Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen (Überleitungs der faktisch hoheitliche Rechtsbefugnisse der Schutzmacht in der öffentlichen Ordnung – Art. 24 (2-3))

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

Artikel 11 - Verhalten, das ein Staat als sein eigenes anerkennt und annimmt - Ratifikation

Ein Verhalten, das einem Staat nach den vorstehenden Artikeln nicht zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit der Staat dieses Verhalten als sein eigenes anerkennt und annimmt (Ratifikation der genfer Sonderabkommen und Art. 43, 73, 95 UN-Charta).

Artikel 32- Unerheblichkeit des innerstaatlichen Gesetzes

Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Gesetz berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

Kapitel III - schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben (Art. 73 UN-Charta)

Artikel 40- Anwendungsbereich dieses Kapitels

1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, die begründet wird, wenn ein Staat eine sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergebende Verpflichtung in schwerwiegender Weise verletzt.
2. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung ist schwerwiegend, wenn sie eine grobe oder systematische Nichterfüllung der Verpflichtung durch den verantwortlichen Staat bedeutet.

Artikel 41 - besondere Folgen der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung (Menschenrechtverletzungen)

1. Die Staaten arbeiten zusammen, um jeder schwerwiegenden Verletzung im Sinne des Artikels 40 mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen.
2. Kein Staat erkennt einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Artikels 40 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig an oder leistet Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands.
3. Dieser Artikel berührt nicht die anderen in diesem Teil genannten Folgen und alle weiteren Folgen, die eine Verletzung, auf die dieses Kapitel Anwendung findet, nach dem Völkerrecht nach sich ziehen kann.

Artikel 56 – unregelte Fragen der Staatenverantwortlichkeit – keine Lücke

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung durch diese Artikel nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts (Art. 43, 73, 95 UN-RES 56/83 in vorrangiger Verbindung in ordre public der Schutzmacht im Zivilschutz der Genfer Sonderabkommen).

Zusammenfassung:

Die **salvatorische Klausel des Völkerrechts** erhält nicht die Form eines fehlerhaften Gesetzes, sondern den **Sinn und Zweck des zwingenden Rechts**.

Die **salvatorische Klausel des Völkerrechts** bewirkt, daß im Fall eines Bruchs der öffentlichen Ordnung oder des Heiligen Auftrags das **zwingende Völkerrecht als lex specialis selbsttätig ad-hoc als Tact-Force in Kraft tritt** und nationale, internationale oder supranationale Bestimmungen wegen den **besondere Folgen der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung** ersetzt.

1. Was ist lex specialis

Lex specialis bedeutet, dass das speziellere Recht das allgemeinere aufhebt. Wenn zwei Rechtsquellen denselben Sachverhalt betreffen, gilt die speziellere oder höhere Norm. Im Verhältnis zwischen staatlichem Recht und Völkerrecht bedeutet das: Das Völkerrecht ist lex specialis, wenn es Schutzpflichten, Menschenrechte oder Friedenspflichten betrifft.

2. Was bedeutet Art. 73 UN-Charta

Artikel 73 der Charta der Vereinten Nationen begründet den Heiligen Auftrag der Staaten. Er verpflichtet alle Staaten, die Verantwortung für Menschen unter ihrer Verwaltung im Interesse dieser Menschen wahrzunehmen. Staaten handeln dabei als Treuhänder, nicht als Eigentümer. Wird dieser Auftrag verletzt, verliert der Staat seine Befugnis, nationale Gesetze auf betroffene Menschen anzuwenden.

3. Warum ist das ordre public

Ordre public bedeutet öffentliche Ordnung und beschreibt die zwingende Grundlage jedes Rechts. Wenn ein Staat den Heiligen Auftrag verletzt, verstößt er gegen die öffentliche Ordnung. Das zwingende Völkerrecht (ius cogens) tritt automatisch an die Stelle nationaler Gesetze, die diesem widersprechen. Diese dürfen nicht mehr angewandt werden.

4. Warum gilt das auch in Deutschland und Kroatien

Deutschland: Nach Artikel 1 und 25 des Grundgesetzes ist das Völkerrecht verbindlich und steht über den Gesetzen des Staates. Verstöße gegen Menschenwürde oder gegen das Völkerrecht heben nationales Recht auf.

Kroatien: Nach Artikel 140 der Verfassung der Republik Kroatien haben völkerrechtliche Verträge Vorrang vor nationalem Recht. Auch hier gilt: Wenn ein Staat gegen den Heiligen Auftrag verstößt, verliert er die Anwendbarkeit seiner Gesetze.

5. Kernaussage

Wenn der Staat den Menschen nicht mehr schützt, sondern verletzt, tritt automatisch das höhere, internationale Recht in Kraft. Das Völkerrecht ist lex specialis. Nationale Gesetze, die dagegenstehen, sind nichtig, weil sie gegen die öffentliche Ordnung und den Heiligen Auftrag der Menschheit verstoßen.

Hinweis:**1. Fähigkeit ≠ Recht**

Ein Staat besitzt die Fähigkeit, Verträge zu schließen – das ist eine Völkerrechtspersönlichkeit (juristische Handlungsfähigkeit). Der Staat hat kein originäres Recht, Verträge zu machen, die über dem zwingenden Recht (ius cogens) stehen oder es verletzen.

Diese Fähigkeit ist funktional legislativ, nicht legitimim absoluten Sinne. Die Fähigkeit ist durch das Völkerrecht begrenzt, insbesondere durch das Recht der Verträge (Wiener Übereinkommen von 1969 – SR 0.111) und den ordre public internationalis).

2. Recht der Verträge – Art. 6 Wiener Übereinkommen (SR 0.111)

Artikel 6 – Fähigkeit zum Abschluß von Verträgen:

„Jeder Staat besitzt die Fähigkeit, Verträge zu schließen.“

Diese Formulierung bedeutet nicht, daß der Staat ein Recht hat, alles zu vereinbaren. Die Fähigkeit ist untergeordnet und konditioniert durch die Art. 26–53 (insbesondere Art. 53 ius cogens) des gleichen Übereinkommens. Ein Staat darf nur solche Verträge schließen,

- die nicht gegen das zwingende Völkerrecht verstoßen,
- die den Grundrechten, der Menschenwürde und der öffentlichen Ordnung nicht widersprechen,
- und die dem Heiligen Auftrag gemäß Art. 73 UN-Charta nicht zuwiderlaufen.

3. ordre public und Art. 6 EGBGB (Kollisionsrecht)

Art. 6 EGBGB erklärt denselben Grundsatz im innerstaatlichen Bereich:

Eine Rechtsnorm eines Staates ist nicht anzuwenden, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung (ordre public - Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen) verstößt. Damit ist zwingend unmittelbar festgelegt,

- weder nationale, internationale und Supranationale Gesetze dürfen angewandt werden,
- wenn sie Grundrechte, Menschenwürde oder zwingendes Völkerrecht verletzen.

4. Zusammenfassung (imperativ)

Staaten haben die Fähigkeit, aber nicht das Recht, Verträge zu schließen, wenn diese gegen das zwingende Recht (ius cogens) oder den Heiligen Auftrag (Art. 73 UN-Charta) verstoßen. Das Recht der Verträge (Art. 6–53 Wiener Übereinkommen) und Art. 6 EGBGB stellen klar:

- **Fähigkeit unterliegt Recht.**
- **Das Recht übersteigt Fähigkeit.**
- **Der Staat ist an das Recht gebunden, nicht umgekehrt.**

